

Zell am See, am 23.02.2021

Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Stadtgemeinde Zell am See

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020

1. Durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Zell am See wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 760,- (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Zell am See)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 720,- (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Zell am See)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 600,- (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Zell am See)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 520,- (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Zell am See)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 400,- (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Zell am See)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 260,- (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Zell am See)
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 28.09.2020 zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Zell am See die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
4. Die Verordnung tritt mit 01.04.2022 in Kraft (*Anm.: frühestens 12 Monate nach ihrer Kundmachung*)

Der Bürgermeister:

Andreas Wimmreuter

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am

Abgenommen am

23. Feb. 2021

10. MRZ. 2021